



Ferienbetreuung in den Faschingsferien 2012

Von Mittwoch 22. bis Freitag 24. Februar von 7.30 bis 13.00 Uhr

die Gemeinde Gerstetten bietet für Schulkinder der Klassen 1 bis 4 in den Faschingsferien eine Ferienbetreuung an.

Der Beitrag beträgt **30,00 €** inkl. Getränke und Material.

Geschwisterkinder bezahlen einen ermäßigten Betrag von **24,00 €**.

Anmeldung bis 10. Februar 2012

an

Gemeindeverwaltung Gerstetten

Frau Greß-Bosch

Wilhelmstraße 31

89547 Gerstetten

☎ 07323/84-15

☎ 07323/84-18

✉ sigrid.gress-bosch@gerstetten.de

Anmeldung zur Ferienbetreuung in den Faschingsferien 2012



Name des Kindes: _____ geb.: _____

Name der Eltern: _____

Anschrift: _____

☎ privat: _____ ☎ Notfall: _____

E-Mail-Adresse: _____

Wichtige Informationen zu meinem Kind:

(Allergien/Medikamente/Krankheiten/körperliche Beeinträchtigungen)

vom 22. bis 24. Februar 30,00 € (inkl. Getränke/Material)

Geschwisterkinder bezahlen einen ermäßigten Betrag: 24,00 €

Einzugsermächtigung

Die Beiträge können von folgendem Konto abgebucht werden:

Name des Kreditinstituts: _____

Konto-Nr.: _____ .BLZ: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung der Gemeinde Gerstetten

Für die Ferienbetreuung gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für die kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Gerstetten in der jeweiligen Fassung, soweit diese auf das Ferienbetreuungsverhältnis anwendbar sind und im vorliegenden Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eine Änderung der Betreuungszeit durch den Träger ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor. Die Änderung wird mit dem Tag wirksam, der auf den Tag der Unterrichtung der Personenberechtigten folgt. Als wichtiger Grund kommt Erkrankung des Personals, behördliche Anordnung o.ä. in Betracht.

Das Vertragsverhältnis ist wechselseitig nur aus wichtigem Grund kündbar.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird dessen verdächtig, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflicht unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die für die Betreuung verantwortliche Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Haus entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem Betreuungspersonal alle für eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes erforderlichen Informationen mitzuteilen (z.B. besondere körperliche Einschränkungen, Verhaltensauffälligkeiten etc.).

Datum: _____

Unterschrift: _____

Zurück an:

Gemeindeverwaltung Gerstetten

Frau Greß-Bosch

Wilhelmstraße 31

89547 Gerstetten

☎ 07323/84-15

E-Mail: sigrid.gress-bosch@gerstetten.de